



Ev. Kirchengemeinde  
Bad Kreuznach



EVANGELISCHE  
KIRCHE  
IM RHEINLAND

**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt  
der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach  
(Beschlossen Stand: 12.03.2025)**

**Werden Sie los,  
was Sie nicht loslässt!**

**Betroffene sowie Zeuginnen und Zeugen sind wichtig:**  
Wir sammeln Erkenntnisse, damit Kinder, Jugendliche und andere Schutz-  
befohlene in Zukunft besser geschützt werden können. Darum bitten wir  
Betroffene, die selber sexualisierte Gewalt im kirchlichen Umfeld erlitten  
haben, um Unterstützung. **Berichten Sie uns von Ihren Erfahrungen  
und informieren Sie sich über Hilfsangebote!**

Wenden Sie sich vertraulich an:  
**Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
Telefon 0211 4562-391 · [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)  
oder  
**Zentrale Anlaufstelle.help**  
Telefon 0800 5040112 · [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

**STOPP**  
AKTIV GEGEN  
SEXUALISIERTE  
GEWALT

 **Evangelische Kirche**  
im Rheinland



**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt  
der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach  
(Beschlossen Stand: 12.03.2025)**

***Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt***

Dieses Schutzkonzept übernimmt folgende Begriffsbestimmung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 2:

1. „Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach StGB) gegeben.
2. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne von Absatz (1) insbesondere dann besonders verwerflich, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, d.h. bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als inakzeptabel anzusehen.
3. Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere inakzeptabel, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
4. Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag<sup>1</sup> entgegenzutreten.“

---

1 Hierzu gehört auch „Alltagssexismus“, der sich z.B. in unangemessenem Sprachgebrauch, Witzen oder Stereotypen äußert.

## **1. Bezug zur Gemeindekonzeption**

Dieses Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Intervention im Krisenfall ergibt sich folgerichtig aus der Gemeindekonzeption der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach. Diese besagt, dass sich die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach als „einladende“ und „offene“ Gemeinde versteht, die „von der Kraft der Auferstehung Jesu Christi lebt und von daher einen ständigen Erneuerungsprozess anstrebt“. Die Kirchengemeinde will demzufolge ein Ort sein, wo Menschen sich sicher und geborgen fühlen und gemeinschaftliches Leben in einer vertrauensvollen Atmosphäre gedeihen kann. Die Kirchengemeinde will Schutzort und nicht Tatort sein. Entsprechend fördert sie eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen. So soll sexualisierte Gewalt verhindert und – wo sie doch geschieht – frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Maßgebend für das Schutzkonzept ist das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020, 45ff).

## **2. Potential- und Risikoanalyse**

Stärken und Schwachstellen der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach im Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt wurden von einem Arbeitskreis des Presbyteriums unter Beteiligung jugendlicher Ehrenamtlicher aus der Kinder- und Jugendarbeit analysiert.

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist dafür verantwortlich, insbesondere Personen und Schutzbedürftige in folgenden Arbeitsbereichen vor sexualisierter Gewalt zu schützen:

### **2.1. Kindertagesstätten**

Für die drei Kindertagesstätten der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach (Ev. Kindertagesstätte im Korellengarten, Ev. Kindertagesstätte an der Pauluskirche, Ev. Kindertagesstätte an der Johanneskirche) werden Potentiale und Risiken im jeweiligen Qualitätsmanagement-Handbuch benannt und entsprechende Schutzkonzepte formuliert.<sup>2</sup>

### **2.2. Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach geschieht in vielen unterschiedlichen Formaten, z.B. in Gruppen, Fortbildungsveranstaltungen, Projekten, Wochenenden mit Übernachtung, Schulungen, Freizeiten. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirken in den meisten Fällen neben hauptamtlich Mitarbeitenden auch Ehrenamtliche mit. Haupt- und Ehrenamtliche legen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kinder- und Jugendarbeit unterliegt den Regeln der Rahmenvereinbarung nach

---

2 *„Evangelische Kindertagesstätten unterwegs mit Qualität. Qualitätsmanagement mit Kitas der Evangelischen Kirche im Rheinland in Rheinland-Pfalz.“ Kernprozess Nr. K 2.12*

§ 72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014. Diese regelt insbesondere die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und verpflichtet zu Schulungen.

### **2.3. Gottesdienste**

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird eine Vielzahl von Gottesdienstformaten praktiziert. Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind beispielsweise Krabbelgottesdienste, Kindergottesdienste, Kindergartengottesdienste, Familiengottesdienste oder Jugendgottesdienste. Die Federführung für Vorbereitung und Durchführung dieser Gottesdienste obliegt dem/der zuständigen Pfarrer/in bzw. Hauptamtlichen, und geschieht oft auch unter Mitwirkung ehrenamtlich Mitarbeitender, teils auch jugendlicher Ehrenamtlicher. Aktive Partizipation von Gemeindegliedern in Gottesdiensten wird ausdrücklich gewünscht. Haupt- und Ehrenamtliche achten bei Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste auf die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzeptes.

### **2.4. Kirchenmusik**

Chöre und Musikgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kommen regelmäßig in gemeindeeigenen Räumen zu Proben für Aufführungen oder Projekte zusammen. Darüber hinaus gibt es auch Einzelunterricht, Stimmbildung in Kleingruppen, Einzelproben. Außerdem werden Freizeiten (auch mit Übernachtungen) oder Probenwochenenden an anderen Orten veranstaltet. Die Verantwortung obliegt in der Regel haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden, gelegentlich auch ehrenamtlich Mitarbeitenden. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes. Haupt- und Ehrenamtliche legen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit (auch diese im Bereich der Kirchenmusik) ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Die Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kinder- und Jugendarbeit unterliegt den Regeln der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014. Diese regelt insbesondere die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und verpflichtet zu Schulungen.

### **2.5. Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit**

Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit findet in vielfältigen Formaten statt, z.B. in Gruppentreffen, Kursen oder Vorträgen. Seniorenarbeit geschieht überdies z.B. im Mittagessen für SeniorInnen, in Tanz- oder Gymnastikgruppen, Gedächtnistraining oder anderen Gruppenangeboten. Gelegentlich werden in der Erwachsenenbildung oder Seniorenarbeit auch Ausflüge oder längere Fahrten durchgeführt. Die Leitung liegt in der Hand von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

## **2.6. Konfirmandenarbeit**

Die Konfirmandenarbeit mit Jugendlichen im Alter von 12-14 Jahren findet in der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach in Form von regelmäßigen Unterrichtseinheiten, Seminaren, Freizeiten oder Projekten statt. Gelegentlich werden auch Hausbesuche durchgeführt. Die Konfirmandenarbeit wird durch die/den zuständige/n Pfarrer/in verantwortet, oft auch in Zusammenarbeit mit anderen Hauptamtlichen und/oder Ehrenamtlichen. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

## **2.7. Seelsorge, Besuchsdienste**

Seelsorge und Besuchsdienste finden in der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach in Form von vielfältigen Begegnungen und vertraulichen Gesprächen statt, teils in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde, teils in Krankenhäusern und Altenheimen, teils im Rahmen von Hausbesuchen. Dafür gibt es unterschiedliche Anlässe (z.B. Geburtstags- oder Krankenbesuche, seelsorgerliche Gespräche anlässlich von Lebenskrisen oder Amtshandlungen). Besuche werden teils von Pfarrer\*innen durchgeführt, teils von ehrenamtlichen Mitgliedern des Besuchsdienstes. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

## **2.8. Diakonische Arbeit**

Die diakonische Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach äußert sich in verschiedenen konkreten lang- oder kurzfristigen Projekten (z.B. Hausaufgabenhilfe oder konkrete Hilfsangebote während der Coronakrise). Hier engagieren sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

## **2.9. Leitungsgremien und Ausschüsse**

Die Organisationsstruktur der Gemeindefarbeit ist durch die Gemeindefsatzung der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach geregelt und umfasst eine Vielzahl von Gremien und Ausschüssen, denen in der Regel sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde angehören. Einigen dieser Gremien gehören auch Jugendliche oder junge Erwachsene an (z.B. Jugendausschuss, Presbyterium). Die Leitung obliegt haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde. Haupt- und Ehrenamtliche achten auf die Regeln des Schutzkonzeptes.

## **2.10. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende**

Im kollegialen Miteinander und im Umgang mit Gemeindefgliedern und Schutzbefohlenen finden die Regeln des Schutzkonzeptes Beachtung.

## **2.11. Gebäude, Grundstücke, Transport**

Die Gemeinde verfügt über verschiedene im Rahmen von Veranstaltungen öffentlich zugängliche Gebäude und teils weitläufige Grundstücke. Die Gebäude werden nach Ende von Veranstaltungen von den zuständigen Küstern, Hausmeistern oder Haupt- oder Ehrenamtlichen abgeschlossen. Die

Grundstücke sind bei Dunkelheit durch Straßenlampen oder Lampen mit Bewegungsmelder beleuchtet.

Nutzungen der Gebäude in den Abendstunden und am Wochenende sind mit den Verantwortlichen zu verabreden.

Die Kirchengemeinde besitzt einen Kleinbus zum Personentransport. Die Nutzung wird durch die Hauptamtlichen dokumentiert.

Bei der Nutzung externer Räumlichkeiten – Freizeithäuser, Tagungsstätten – agieren die Verantwortlichen sensibel im Sinne des Schutzkonzeptes.

Bei Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte ist sensibel im Sinne des Schutzkonzeptes zu verfahren.

### 3. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept ist Gegenstand bei Personal- und Personalauswahlgesprächen. Mit jeder Einstellung ist die Unterzeichnung einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anlage) und die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** verbunden. Auch von allen anderen beruflich Mitarbeitenden wird die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Zuständig für die Dokumentation der Führungszeugnisse ist bei Angestellten und Arbeiter\*innen die Gemeinsame Personalverwaltung Idar-Oberstein und bei Pfarrer\*innen die Landeskirche über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan. Die Regelungen betreffen grundsätzlich auch Auszubildende und FSJler\*innen. Bei Praktikanten entscheidet die Leitung des Arbeitsgebietes im Blick auf die vorgesehene Tätigkeit über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist jeweils die Leitung des Arbeitsgebietes zuständig für die Thematisierung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Ehrenamtliche Mitglieder des Presbyteriums legen in ihrer Funktion als Leitungspersonen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Ehrenamtliche in den übrigen Gremien und Fachausschüssen der Kirchengemeinde sind hinsichtlich dieser Mitarbeit von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses entbunden.

Für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis An Nahe und Glan und in seinen Kirchengemeinden verantwortet der Kirchenkreis ein **Fortbildungskonzept**, wodurch im Zeitraum von drei Jahren allen Mitarbeitenden im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden die im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebene Fortbildung angeboten

werden soll. Danach soll das Fortbildungsangebot kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Im Rahmen des Fortbildungsprogrammes, das im Januar 2022 beginnen soll, sollen auch Schulungen für Presbyter/innen, Hauptamtliche und Ehrenamtliche der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach durchgeführt werden. Jugendliche Ehrenamtliche werden wie bisher im Rahmen der Juleica-Fortbildung geschult.

#### **4. Umgang mit Schutzbefohlenen**

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene erleben in der Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit.

In der alltäglichen Gemeindegarbeit vertiefen sie ihr Bewusstsein für Nähe und Distanz, für ihre eigenen Grenzen und die der anderen. Dies gilt sowohl für ihre analoge als auch für ihre digitale Kommunikation. Sie lernen ihre Rechte kennen und halten sich selbst an Regeln. Sie wissen Bescheid über **Vertrauenspersonen** und kennen **Beschwerdewege** (siehe Absatz 5 und Anhang) in der Kirchengemeinde. Diese Informationen sind auch den Sorgeberechtigten der minderjährigen Schutzbefohlenen bekannt.

In der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sollen Kinder und Jugendliche ermutigt und in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit mit Hilfe von Qualifizierung und Reflexion soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor sexueller, physischer, psychischer und struktureller Gewalt zu schützen.

Bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts werden die Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde beteiligt. Damit das Schutzkonzept des Kirchenkreises möglichst vielen Schutzbefohlenen zugänglich wird, soll eine Kurzfassung (Flyer) in Leichter Sprache erarbeitet werden. Das Schutzkonzept soll auch auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.

#### **5. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement**

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach etabliert eine Fehlerkultur, die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten zu melden, dies zu analysieren und dann gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen soll es möglich sein, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach verlässlichen Standards gehandelt wird. Diese Fehlerkultur ermöglicht konstruktive Kritik und ist Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Dazu gibt es in der Kirchengemeinde einen einfachen **Beschwerdeweg (s. Anhang)**, der allen Kindern und Jugendlichen, ihren Sorgeberechtigten und den anderen Schutzbefohlenen bekannt ist:

Mit ihrer Kritik wenden sie sich an eine **Person ihres Vertrauens**. Dies kann ein/e Leiter/in des jeweiligen Arbeitsbereichs, ein/e für den Arbeitsbereich zuständige/r Pfarrer/in, ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder eine andere Vertrauensperson sein. Diese bündelt mit ihnen das Anliegen, füllt einen Meldebogen für eine Beschwerde aus und leitet diesen an die für die Bearbeitung zuständige Stelle weiter. Betrifft die Beschwerde eine/n Mitarbeitende/n, ist die nächsthöhere Ebene für die Bearbeitung zuständig.

Die Beschwerde wird sorgfältig dokumentiert. Alle Beteiligten – BeschwerdeführerInnen und Betroffene – werden zeitnah in die Konfliktlösung einbezogen. Wenn notwendig, wird die Umsetzung der Veränderung nach einer verabredeten Zeitspanne noch einmal kontrolliert.<sup>3</sup> Alle nötigen Formulare finden sich im **Anhang** dieses Schutzkonzeptes.

Liegt ein Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt vor, gilt das folgende weitergehende Verfahren:

## 6. Fallklärung und Intervention

Für den Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt beruft der Kreissynodalvorstand Frau Stefanie Demand ([stefanie.demand@ekir.de](mailto:stefanie.demand@ekir.de) oder 0177-2566541) und Herrn Manfred Pusch ([manfred.pusch@ekir.de](mailto:manfred.pusch@ekir.de) oder 0671-30338) als Vertrauenspersonen im Kirchenkreis. Die Vertrauenspersonen fungieren als Lotsen.

Sie dokumentieren Verdachtsfälle sorgfältig (Sachdokumentation und Reflexionsdokumentation). Sie beraten und unterstützen die Betroffenen, kennen die Verfahrenswege im Kirchenkreis und sind mit dem Amt für Jugendarbeit und der Ansprechstelle der Landeskirche gut vernetzt. Sie knüpfen den Kontakt zwischen Betroffenen und Ansprechstelle.

Ihre Kontaktdaten werden auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht.

Für die konkrete Fallklärung setzt der Kirchenkreis ein Interventionsteam ein. Ihm gehören zurzeit folgende Personen an: Die Superintendentin, eine insoweit erfahrene Fachkraft, eine juristische Fachkraft und der/die Öffentlichkeitsreferent\*in. Je nach Fall kann das Team um weitere Personen, z.B. Presbyteriumsvorsitzende, Leitungen von Einrichtungen erweitert werden. Zu den Aufgaben des Interventionsteams gehören die Einschätzung und Beurteilung des Verdachts, die Empfehlung konkreter Handlungsschritte an die verantwortliche Stelle, die Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen, Hinweise auf die Meldepflicht gegenüber der Landeskirche und staatlichen Stellen, Umgang mit der Öffentlichkeitsarbeit und den Medien, Hinweise zur Aufarbeitung und ggf. zur Rehabilitierung. Die Verfahrenswege beschreibt im Überblick ein Interventionsplan (Anlage zum Schutzkonzept).

---

3 Weitere Details zum Beschwerdeverfahren vgl. Schutzkonzepte praktisch, 2021, S. 30ff.



## **7. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes**

Das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt wird vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach am 12.03.2025 zum zweiten Mal beschlossen.

Im vierjährigen Rhythmus soll es aktualisiert und weiterentwickelt werden. Mit der Federführung beauftragt das Presbyterium den Arbeitskreis Schutzkonzept.



Ev. Kirchengemeinde  
Bad Kreuznach



**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt  
der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach**  
-leichte Sprache-

(Beschlossen Stand: 11.05.2022)

## ***IN MEINER KIRCHENGEMEINDE WILL ICH MICH SICHER FÜHLEN!***

In deiner Kirchengemeinde kommen viele Menschen zusammen: In Gottesdiensten, in Gruppen, im Chor, auf Wochenenden oder Freizeiten. Es ist schön und tut gut, mit Menschen zusammen zu sein, die man mag: Zum Beispiel mit anderen Kindern und Jugendlichen, mit Leuten, die ehrenamtlich mitarbeiten oder deren Beruf es ist, in der Gemeinde zu arbeiten. Jede und jeder soll sich dabei wohl fühlen.

Dennoch kann es vorkommen, dass jemand dir auf eine Weise nahekommt, die sich nicht gut anfühlt. In einem Buch für Kinder über unsere Körper wird das so beschrieben:

*„Manchmal fühlen sich Berührungen oder auch Worte plötzlich zu nah an. Selbst wenn der andere ein vertrauter Mensch ist, bleibt ein komisches und unsicheres Gefühl zurück. Manchmal sind Berührungen oder auch Worte eindeutig unangenehm. Dann fühlt man sich nicht wohl und würde am liebsten aus der Situation fliehen. Man möchte sich wehren. Oft traut man sich aber nicht. Manchmal können Berührungen weh tun oder sogar verletzen. Das ist Gewalt. Gewalt ist verboten.*

*Sobald man sich komisch oder unwohl fühlt, sobald einem jemand zu nahekommt, ist es erlaubt und gut und wichtig, laut NEIN zu sagen. Auch zu Erwachsenen. Jeder hat das Recht dazu. Verstärkung-Holen bei einem Freund oder einer Freundin, den Eltern oder einem anderen vertrauten Erwachsenen ist auch eine gute Idee. Jeder Mensch hat ein eigenes Gefühl dafür, wie nah ihm andere sein dürfen. Das ist sehr unterschiedlich und kann jeden Tag wieder anders sein. Jeder Mensch soll entscheiden und bestimmen, wer ihr oder ihm in welcher Weise nahekommt. Alle anderen müssen das respektieren.<sup>4</sup>*

In unserer Kirchengemeinde gibt es Regeln dafür: Alle sollen sich hier sicher fühlen. Es

---

<sup>4</sup> AnyBody. Dick & dünn & Haut & Haar: Das große Abc von unserem Körper-Zuhause, Katharina von der Gathen und Anke Kuhl, Klett Kinderbuch, Leipzig, 2. Auflage 2021 (2021), S. 58f

ist nicht erlaubt, einem Menschen auf eine Weise nahe zu kommen, die dieser nicht will. Dazu hat niemand das Recht!

Wenn jemand trotzdem etwas zu dir sagt oder dich auf eine Weise berührt, die dir unangenehm ist, dann ist es auch in der Kirchengemeinde richtig, laut NEIN zu sagen und dir Hilfe zu holen. Wenn so etwas geschieht, ist das nicht dein Fehler. Und du musst das nicht für dich behalten. Du darfst es anderen erzählen. Nur dann kann etwas dagegen getan werden. Es ist gut, sich Hilfe zu holen. Bei einem Menschen, dem du vertraust.

Zum Beispiel bei deinen Eltern, einer der Jugendleiterinnen Birgit Stubenbordt, Bianca Wolf oder Katrin Timpe (0671-74799), Pfarrerin Ute Weiser (0671-62587), Pfarrerin Elfi Decker Huppert (0671-794 9155), Pfarrerin Sabine Stierle (0671-35088) oder Pfarrer Daniel Wilke (0671-64922).



**Selbstverpflichtungserklärung  
gegenüber  
der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach**

Die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und deren Schutzbefohlenen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist getragen von Achtung, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstinenzgebot. Dies bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen nicht mit dem kirchlichen Schutzauftrag vereinbar sind und daher verboten sind.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

---

Ort, Datum, Unterschrift



**Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach**  
**Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt.**  
**Beschwerdeverfahren / Zuständigkeit**  
**Stand: 05.04.2022**

<u>Arbeitsbereich</u>	<u>Beschwerde von</u>	<u>Beschwerde über</u>	<u>Beschwerde an</u>
<b>Kindertagesstätten</b>	Kindern, Eltern	Andere Kinder, Eltern	Mitarbeitende, Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Mitarbeitende	Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Leitung	Zuständige/r Pfarrer/in, Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Mitarbeitende oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Mitarbeitenden	Eltern	Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Mitarbeitende	Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Leiterin	Zuständige/n Pfarrer/in, Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Mitarbeitende oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Leiterin	Eltern	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Mitarbeitende	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine

			andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Zuständigen Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtliche	Eltern	Mitarbeitende, Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Mitarbeitende	Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Leiterin	Zuständige/n Pfarrer/in, Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Mitarbeitende, Leitung oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Kinder und Jugendarbeit</b>	<b><u>Beschwerde von</u></b>	<b><u>Beschwerde über</u></b>	<b><u>Beschwerde an</u></b>
	Kindern, Eltern	Andere Kinder, Eltern	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Ehrenamtliche	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens

		Hauptamtliche	Zuständige/n Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/innen	Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Gottesdienste</b>	<b>Beschwerde von</b>	<b>Beschwerde über</b>	<b>Beschwerde an</b>
	Ehrenamtlichen	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises



			oder eine andere Person des Vertrauens
--	--	--	--

<b>Kirchenmusik</b>	<b>Beschwerde von</b>	<b>Beschwerde über</b>	<b>Beschwerde an</b>
	Kindern/Eltern	Andere Kinder / Eltern	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Eltern	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Andere Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Eltern	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Andere Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Eltern	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
		Andere Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

			Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Erwachsenenbildung / Seniorenarbeit</b>	<b>Beschwerde von</b>	<b>Beschwerde über</b>	<b>Beschwerde an</b>
	Gemeindeglied	Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Andere Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Konfirmandenarbeit</b>	<b><u>Beschwerde von</u></b>	<b><u>Beschwerde über</u></b>	<b><u>Beschwerde an</u></b>
	Jugendlichen, Eltern	Andere Jugendliche, Eltern	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Jugendliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Hauptamtliche oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Seelsorge und Besuchsdienste</b>	<b><u>Beschwerde von</u></b>	<b><u>Beschwerde über</u></b>	<b><u>Beschwerde an</u></b>
	Gemeindeglieder	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Gemeindeglieder	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens

			andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Gemeindeglieder	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Diakonische Arbeit</b>	<b>Beschwerde von</b>	<b>Beschwerde über</b>	<b>Beschwerde an</b>
	Klienten	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Ehrenamtlichen	Klienten	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Klienten	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Klienten	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

<b>Leistungsgremien / Ausschüsse</b>	<b><u>Beschwerde von</u></b>	<b><u>Beschwerde über</u></b>	<b><u>Beschwerde an</u></b>
	Ehrenamtlichen	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Hauptamtlichen	Ehrenamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Zuständige/r Pfarrer/in oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens
	Pfarrer/in	Ehrenamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Hauptamtliche	Verwaltungsausschuss oder eine andere Person des Vertrauens
		Pfarrer/in	Verwaltungsausschuss, Vertrauensperson des Kirchenkreises oder eine andere Person des Vertrauens

